

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-07 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 15.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines
Ausbruchsgeschehens im Wohnheim St. Ulrich für Kinder und Jugendliche
mit geistiger Behinderung, Weizauer Weg 28 und 30, 94060 Pocking



LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im
**Wohnheim St. Ulrich für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, Weizauer Weg 28 und 30,
94060 Pocking**
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des

**Wohnheims St. Ulrich für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung
Weizauer Weg 28 und 30
94060 Pocking**

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.01.2021 in Kraft und am 28.02.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 15.01.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

Begründung

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös und gerade für die vulnerable Personengruppen besteht die Gefahr einer schweren Erkrankung bis hin zu tödlichen Verläufen.

Nach den aktuellen Fallzahlen des Robert- Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits zahlreiche Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Im Landkreis Passau sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 8000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt worden. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit anhaltend sehr hohen Fallzahlen. Die Infektionszahlen im Landkreis Passau liegen im deutschlandweiten Vergleich im oberen Bereich.

Nach dem Inhalt der Lagebesprechung vom 12.01.2021 im Landratsamt Passau mit Vertretern der Krankenhäuser in Stadt und Landkreis Passau, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, dem Koordinierungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern für den Landkreis Passau, dem zuständigen Staatlichen Schulamt, dem Geschäftsführer des ZRF Passau und Vertretern des örtlichen Katastrophenschutzes treten bei einem sonst diffusen Infektionsgeschehen insbesondere Infektionen in Einrichtungen auf. Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion können den aktuellen Anfall an COVID-Patienten kaum noch bewältigen und sind bereits auf die Nutzung von Kapazitäten in einer Reha-Einrichtung angewiesen. Die zur Verfügung stehende Personaldecke ist durch Quarantänemaßnahmen und (auch saisonbedingte) Erkrankungen extrem ausgedünnt und in der Patientenversorgung das größte Problem. Es sollen alle Personalressourcen geprüft werden. Die Tatsache, dass statistisch mit einem gewissen Anteil an schweren und mitunter lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen bei an COVID-19 erkrankten Patienten zu rechnen ist, gibt in Anbetracht der Auslastung der Krankenhauskapazitäten größten Grund zur Sorge. Als Ziel wurde fixiert, für die Personen, die in Einrichtungen betreut werden, die Infektionsschutzmaßnahmen weiter zu sichern. Am 27.12.2020 hat das Impfen in den Einrichtungen erfolgreich gestartet.

In der in Ziffer 1. der Allgemeinverfügung genannten Einrichtung sind Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt worden. Das Infektionsgeschehen hat sich in der Einrichtung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern und im Personal ausgebreitet. Das Infektionsgeschehen in der Einrichtung soll durch eine möglichst breite Testung überwacht werden, damit Infektionsketten rasch unterbrochen werden können. Soweit testpflichtige Personen nicht in der Lage sind, der Anordnung in eigener Verantwortung Folge zu leisten, müssten deren Vertreter oder Betreuer dies sicherstellen.

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 25 IfSG.

1. In der in Ziffer 1. beschriebenen Einrichtung wurde ein Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Seither haben sich weitere Infektionen bei Bewohnerinnen und Bewohnern und auch dem Personal der Einrichtung gezeigt. Die betroffenen Personen werden in der Einrichtung isoliert betreut bzw. wurden in Quarantäne gesetzt. Mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen können ansteckend sein, ohne selbst Symptome der Erkrankung zu zeigen. Um die so verursachten Infektionsketten in Einrichtungen zu erkennen und dann auch unterbrechen zu können, ist es notwendig, sie zu kennen. Allein durch Reihentestungen aller in einer Einrichtung untergebrachten und dort beschäftigten Personen ergibt sich ein Gesamtbild des dortigen Infektionsgeschehens. Diese Maßnahme ist sowohl geeignet als auch erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Auch weil es letztlich das Ziel jedes Einzelnen sein muss, seine eigene Gesundheit zu schützen, wenn er einem Infektionsgeschehen ausgesetzt gewesen ist. Auch kann die grundsätzliche Frage, wer in einer Einrichtung zu isolieren ist und wer noch zur Versorgung der Bewohner eingesetzt werden kann, nur anhand der Frage entschieden werden, ob jemand infiziert ist oder nicht.

Die einzelnen Reihentestungen werden jeweils vom Gesundheitsamt, ausgerichtet an der Entwicklung des aktuellen Infektionsgeschehens in der Einrichtung, veranlasst. Die Laufzeit der Allgemeinverfügung bis zum 28.02.2021 ergibt sich aus dem Umstand, dass das derzeitige Infektionsgeschehen in der Einrichtung weitere positive Befunde bei Reihentestungen erwarten lässt. Die jeweiligen Inkubationszeiten zugrunde gelegt, ist jedenfalls für die Laufzeit der

Allgemeinverfügung mit der Notwendigkeit weiterer dadurch ausgelöster Reihentestungen zu rechnen. Diese durchführen zu können, ist für eine erfolgreiche Bekämpfung des Ausbruchsgeschehens unabdingbar.

Das Individualinteresse der jeweils zu testenden Person muss hinter dem Ziel des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der durch die Coronapandemie hoch belasteten Krankenhausstruktur zurücktreten. Die bereits positiv auf eine Infektion getesteten und noch unter Quarantäne stehenden Personen können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.

Für einwilligungsunfähige oder in der Einwilligungsfähigkeit beschränkte Personen haben nach §16 Abs.5 IfSG die Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer, soweit deren Aufgabenkreis die Erfüllung der Verpflichtung umfasst, für die Erfüllung der Verpflichtung zu sorgen.

Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Passau in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung durchgeführt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 25 Abs. 2 S. 1, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 KostG.

Passau, den 15.01.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin